

STADT NEUFFEN

Landkreis Esslingen

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 17. November 2009 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundlage

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - 1.1 wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - 1.2 wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
 - 2.1 wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - 2.2 die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht:
 - 1.1 bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
 - 1.2 bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
2. Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

1. Die Gebühren betragen:
 - 1.1 für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals
 - 1.1.1 eines einfachen Holzkreuzes ohne Sockel (gebührenfrei)
 - 1.1.2 aller sonstigen Grabmale einschließlich Sockel 25,00 €
 - 1.2 für die Genehmigung einer Umbettung oder Öffnung eines Grabes 260,00 €
2. Für Amtshandlungen, wo § 4 Ziff. 1 keine Gebührenfestsetzung enthält, gilt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren sowie die Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 5 Benutzungsgebühren

1. Totengräbergebühren

- 1.1 Grabherstellung und Teilnahme am Begräbnis bei
 - a) Personen nach Vollendung des 10. Lebensjahres 465,00 €
 - b) Personen vor Vollendung des 10. Lebensjahres 335,00 €
 - c) Fehlgeburten und Ungeborenen 180,00 €
 - d) Urnengrab 180,00 €
 - e) Öffnen und Schließen einer Urnenstele 100,00 €
- 1.2 Zuschlag für Erdbestattungen außerhalb der laufenden Grabreihen (je Grabstelle) 130,00 €
- 1.3 Zuschlag für Bestattungen am Samstag 180,00 €
- 1.4 Zuschlag bei Umbettung oder Graböffnung bei
 - a) Personen nach Vollendung des 10. Lebensjahres 1.300,00 €
 - b) Personen vor Vollendung des 10. Lebensjahres 770,00 €
- 1.5 Umbettung einer Urne 180,00 €

2. Leichenhallengebühren

- 2.1 Benutzung der Aussegnungshalle/Leichenhalle 300,00 €
- 2.2 Benutzung der Leichenzelle
 - bis zu 4 angefangenen Tagen 100,00 €
 - je weiterer angefangener Tag 50,00 €
- 2.3 Benutzung der Orgel 35,00 €

§ 6 Grabnutzungsgebühren

1. Einheimische

		<u>Ruhezeit</u> <u>§ 9 Abs.3</u> <u>Friedhofsordnung</u>	<u>Ruhezeit</u> <u>§ 9 Abs.1 u. 2</u> <u>Friedhofsordnung</u>
- Reihengräber	je Grabstelle	425,00 €	850,00 €
- Kindergräber	je Grabstelle	200,00 €	400,00 €
- Urnenreihengräber	je Grabstelle	280,00 €	420,00 €
- Urnenreihengräber im Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	je Grabstelle	280,00 €	420,00 €
- Urnenwahlgräber	je Grabstelle	570,00 €	850,00 €
- Wahlgräber in der Reihe	je Grabstelle	550,00 €	1.100,00 €
- Wahlgräber außer der Reihe	je Grabstelle	825,00 €	1.650,00 €
- Urnenstele	je Grabstelle	750,00 €	1.100,00 €

2. Auswärtige

- Reihengräber	je Grabstelle	850,00 €	1.700,00 €
- Kindergräber	je Grabstelle	400,00 €	800,00 €
- Urnenreihengräber	je Grabstelle	560,00 €	840,00 €
- Urnenreihengräber im Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	je Grabstelle	560,00 €	840,00 €
- Urnenwahlgräber	je Grabstelle	850,00 €	1.275,00 €
- Wahlgräber in der Reihe	je Grabstelle	1.100,00 €	2.200,00 €
- Wahlgräber außer der Reihe	je Grabstelle	1.350,00 €	2.700,00 €
- Urnenstele	je Grabstelle	1.100,00 €	1.650,00 €

Verlängerung des Nutzungsrechts bei Kaufgräbern:

1/20 der Gebühren nach § 6 für Erdbestattungen für jedes angefangene Kalenderjahr;

1/15 der Gebühren nach § 6 für Urnenbestattungen für jedes angefangene Kalenderjahr;

1/10 der Gebühren nach § 6 für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen für jedes angefangene Kalenderjahr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Stadt Neuffen vom 1. November 2007 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuffen, 18. November 2009

S c h m i d t
Bürgermeister